

Newsletter zur betrieblichen Altersvorsorge vom 15.09.2015

Bundesfinanzhof erschwert gehaltsabhängige Zusagen für GGF

In den letzten Jahren hat der Bundesfinanzhof (BFH) sehr konsequent die Versorgung von Gesellschafter-Geschäftsführern (GGF) mit dem scharfen Schwert der "verdeckten Gewinnausschüttung" (vGA) abgestraft. Vieles, was für Fremdgeschäftsführer oder leitende Angestellte durchaus selbstverständlich ist, bleibt dem GGF unter Androhung der vGA verschlossen. Dies sorgt für zunehmende Irritation in der Praxis und ist für die Vergangenheit fast immer "unheilbar". Nun setzt der erste Senat seine restriktive Rechtsprechung weiter fort (BFH, 20.05.2015 - I R 17/14).

Der Fall:

Klägerin ist eine 1982 errichtete GmbH. Die GmbH hatte bei ihrer Errichtung die Pensionszusage des GGF A, die dieser bei seinem Vorarbeitgeber erhalten hatte, übernommen. Die Rente orientierte sich am Endgehalt, wobei sich die Rentenhöhe auf Basis des durchschnittlichen Bruttogehalts in den letzten 12 Monaten vor dem Versorgungsfall oder dem Ausscheiden bemessen sollte. Der GGF konnte die Altersrente ab dem 60. Lebensjahr vorzeitig in Anspruch nehmen, die Zusage selbst sah den regulären Versorgungsfall für das vollendete 65. Lebensjahr vor. Ursprünglich waren für den vorzeitigen Rentenbezug Abzüge vorgesehen, doch 1997 wurde auf diese Abschläge von Seiten der GmbH verzichtet.

Zwei Jahre vor dem 60. Lebensjahr erhöhte die GmbH 2001 die Geschäftsführervergütung von 424.000 DM auf 600.000 DM. Die Gehaltserhöhung wirkte sich natürlich auch auf die Höhe der Versorgung aus. Diese steigerte sich in zwei Schritten zunächst auf 474.000 DM und dann nach einem Jahr auf 524.000 DM. Zukünftige Gehaltserhöhungen sollten nur noch zu 50 % auf das ruhegehaltstfähige Einkommen angerechnet werden. Diese Kappungsvereinbarung wurde dann auf nachhaltigen Druck des GGF wieder aufgehoben.

Mit 63 schied A dann endgültig aus dem Unternehmen aus. Das Finanzamt behandelte die Rückstellung für die Pensionszusage des A, soweit sie auf die Erhöhung der Geschäftsführervergütung 2001 zurückging, von 2001 bis 2004 als verdeckte Gewinnausschüttung. Es handele sich, so argumentierte die Finanzverwaltung, um eine nachträgliche Erhöhung der ursprünglichen Pensionszusage, so dass für die Erhöhung die Erdienbarkeit hätte erfüllt sein müssen. Da zwischen der "Erhöhung" und dem vorgesehenen, frei wählbaren Eintritt in den Ruhestand mit 60 Jahren nicht mindestens drei Jahre gelegen hätten, sei eine vGA anzunehmen.

Das Urteil:

1. Der BFH knüpft an seinen von der Rechtsprechung entwickelten Grundsatz an, nach dem sich der Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft einen Pensionsanspruch innerhalb der verbleibenden Arbeitszeit bis zum vorgesehenen Eintritt in den Ruhestand noch verdienen muss. Dies gilt sowohl für Erstzusagen einer Versorgungsanwartschaft als auch für nachträgliche Erhöhungen einer bereits erteilten Zusage.

2. Bei einem beherrschenden GGF beträgt der Erdienzeitraum zehn Jahre, bei einem GGF drei Jahre, wenn der GGF dem Betrieb mindestens 12 Jahre angehört hat. Diese Fristen sind nicht zwingend, sondern es ist immer auf die Umstände des Einzelfalls abzustellen.

3. Dadurch, dass der GGF im Streitfall ohne Abschläge wählen konnte mit 60 aus dem Unternehmen auszuscheiden, ist dies der maßgebliche Zeitpunkt für das Ende der Erdienbarkeit. Hierzu merkt der Senat ausdrücklich an, dass im Gegensatz dazu bei der Rückstellungsbildung auf das in der Pensionszusage vereinbarte Alter abzustellen ist, da es sich hier nicht um die vGA handelt, sondern darum, auf welchen Zeitraum die Rückstellungsbeträge bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung zu verteilen sind.

4. Der BFH weitete nun die Erdienbarkeit auf gehaltsabhängige Zusagen aus: Um eine nachträgliche Erhöhung kann es sich auch handeln, wenn ein endgehaltsabhängiges Pensionsversprechen infolge einer Gehaltsaufstockung mittelbar erhöht wird und das der Höhe nach einer Neuzusage gleichkommt.

5. Dabei erkennt der BFH grundsätzlich an, dass einer gehaltsabhängigen Zusage eine Wechselwirkung mit dem Gehalt innewohnt. Grundsätzlich sei dies körperschaftsteuerrechtlich auch nicht zu beanstanden.

6. Die Erhöhung muss sich allerdings an dem orientieren, was "üblich" ist. Übersteigt sie das "übliche Maß", z.B. infolge einer sprunghaft und fremdunüblich ansteigenden laufenden Vergütung, dann ist auch die Versorgungszusage bei isolierter Betrachtung nicht mehr als angemessen anzusehen. Das gilt auch dann, wenn der Gehaltssprung auf eine gestiegene Verantwortung oder eine Änderung der Funktionen des Geschäftsführers zurückzuführen ist. Und selbst dann, wenn die Gehaltsaufstockung angemessen ist, kann bei einer endgehaltsbezogenen Zusage eine Erhöhung an dem Erdienungerfordernis zu messen sein, wenn sie durch die Gehaltserhöhung einer Neuzusage gleichkommt.

7. Im zu entscheidenden Fall war nach Auffassung des BFH eine konkrete Veranlassungsprüfung nötig. Zwar war vom FG nicht geklärt, ob die Erhöhung des Gehaltes um 41,5 % angemessen war, doch dem BFH reichte die Erhöhung der Pensionszusage um 23,6 % aus. Dies würde auch bei isolierter Betrachtung die Grenze einer Neuzusage übersteigen und damit die Anwendbarkeit der Erdienbarkeitsgrundsätze auslösen.

Hinweise für die Praxis:

Bei gehaltsabhängigen Zusagen an GGF wird zukünftig in zwei Schritten zu prüfen sein:

1. Schritt: Ist der Gehaltssprung "üblich" und angemessen?
2. Schritt: Überschreitet der damit zusammenhängende Pensionssprung - isoliert betrachtet - die Grenzen einer Neuzusage?

Zum zweiten Schritt äußert sich der BFH nur nebulös. es ist nicht klar, wo die prozentuale Grenze bei einer Erhöhung liegt (23,6 % im vorliegenden Fall) oder ob auch ab einer absoluten Erhöhung, z.B. von x Euro schon eine fiktive Neuzusage anzunehmen ist. Für die Praxis ist damit das Urteil nur schwer anwendbar. Im Einzelfall wird man dies vorab verbindlich mit dem Betriebsstättenfinanzamt klären wollen. Bei Unterstützungskassenversicherungen "sperrt" die vGA ggf. die steuerliche Abzugsfähigkeit nach § 4d EStG.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Jürgen Abstreiter

WIRTSCHAFTSBERATUNG
Jürgen Abstreiter

Tel: +49 (0)8142 58760
Fax: +49 (0)8142 57103
Mobil: +49 (0)171 4235081

Email: j.abstreiter@wbja.de
Internet: www.wbja.de